

Urteil des Bundesgerichtes, II. Zivilabteilung

Kroatischer Kulturverein der Schweiz, Beklagter und Berufungskläger,

gegen

Nikola Ivan Jovic, Iris Smokvina, Vesna Polic, Kläger und Berufungsbeklagte

Das Bundesgericht erkennt:

1. In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, 11. Zivilkammer, vom 9. November 2001 (ausgenommen Disp. Ziff. 6a) aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.- wird den Klägern unter Solidarhaftung auferlegt.
3. Die Kläger haben den Beklagten für das bundesgerichtliche Verfahren unter Solidarhaftung mit Fr. 500.-- zu entschädigen.
4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, 11. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Juni 2002.